



Grünflächensatzung

der Großen Kreisstadt Überlingen

vom 20.12.2021

Gemeinderatsbeschluss: 20.12.2021

Bekanntmachung: städt. Homepage der Stadt Überlingen, unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachung“

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 20.12.2021 aufgrund von §§ 4,10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Grünflächensatzung beschlossen:

Präambel

Öffentliche Grünflächen besitzen neben ökologischen und klimatischen Funktionen einen hohen Naherholungs- und Freizeitwert für die Bevölkerung.

Die in der Grünflächensatzung aufgeführten Benutzerregeln dienen im Sinne des Gemeinwohls der langfristigen Sicherung dieser Funktionen.

§ 1

Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen

(1) Als Grünflächen im Sinne dieser Satzung gelten nachfolgend aufgeführte öffentlich nutzbare Freiflächen:

- Gärtnerisch gestaltete Grün- und Parkanlagen
- Uferpromenaden und naturnahe Uferabschnitte
- Öffentliche und teilöffentliche Spiel-, Sport- und Bolzplätze
- Stadtgräben

Ausgenommen hiervon sind:

- Friedhöfe
- Naturnahe Abschnitte des Bodenseeufer, die einen höheren Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz aufweisen (z.B. Landschaftsschutzgebiet Bodenseeufer, Besonders geschützte Biotop, Naturdenkmale...)

- (2) Die Zweckbestimmung orientiert sich an der langfristigen Sicherstellung der Naherholungsfunktion öffentlicher Grünanlagen für das Gemeinwohl unter Berücksichtigung der Wertigkeit für die Bevölkerung, der historischen Bedeutung für die Stadt Überlingen, der Gestaltungs- und Pflegeintensität in Verbindung mit der Empfindlichkeit gegenüber unsachgemäßen Nutzungen sowie der Frequentierung bzw. Auslastung der jeweiligen Fläche.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind in Gebieten, in denen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein neuer Bebauungsplan oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans in Kraft tritt, die in den Bebauungsplänen als öffentliche Grünflächen festgesetzten Gebiete Grünanlagen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Regelungen der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Überlingen, in der jeweils gültigen Fassung, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2

Nutzungsregeln innerhalb der öffentlichen Grünflächen

- (1) Die inhaltliche Festlegung von Regeln innerhalb öffentlicher Grünflächen obliegt der Abteilung Grünflächen, Umwelt und Forst der Stadtverwaltung Überlingen.
- (2) Öffentliche Grünflächen oder Teile davon können während bestimmter Zeiträume (z.B. Brutzeiten, Veranstaltungen...etc.) für die Öffentlichkeit gesperrt werden.
- (3) Die Stadt Überlingen kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Handlungen, die über den Rahmen der Zweckbestimmung hinausgehen, bedürfen einer Genehmigung.
- (4) Die in dem „Vergabekonzept für Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen in Überlingen“ (Stand: 19.03.2018) als zulassungsfähige Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen aufgeführten Regelbeispiele befinden sich im Rahmen der Zweckbestimmung, bedürfen jedoch einer jeweiligen Einzelgenehmigung.

§ 3

Verhaltensregeln innerhalb der öffentlichen Grünflächen

- (1) Im Rahmen der Nutzung der öffentlichen Grünflächen dürfen Dritte nicht über die Maße belästigt, gefährdet, behindert oder geschädigt werden. Die Nutzung darf den unter § 1 aufgeführten Zweckbestimmungen der jeweiligen Grünanlage nicht widersprechen.
- (2) Einrichtungsgegenstände, Ausstattungselemente, Pflanzungen, Gehölzbestände und flächige Vegetation dürfen nicht geschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden.
- (3) Folgende Verhaltensregeln gelten innerhalb der öffentlichen Grünflächen:
 1. Auf Wegen und Plätzen in öffentlichen Grünflächen haben Fußgänger stets Vorrang. Die Nutzung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art sowie das Reiten sind untersagt.

Das Bewegen und Abstellen von Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates oder ähnlichen mit Muskelkraft oder elektrischer Antriebshilfe betriebenen Spiel- und Sportgeräten ist untersagt.

Ausgenommen von den Beschränkungen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge (z.B. Dreiräder, Laufräder u.ä.), Rollstühle und vergleichbare Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge, die der Pflege und der Unterhaltung öffentlicher Grünflächen und ihrer Einrichtungen dienen.

2. Das Betreten von Rasenflächen ist erlaubt. Gärtnerisch angelegte Flächen (z.B. Blumen- und Staudenbeete), Wasseranlagen (z.B. Brunnen und Wasserbecken) Felswände und Mauern dürfen nicht betreten oder beklettert werden. Wegsperrern dürfen nicht beseitigt oder verändert werden.
3. An Bäumen dürfen keine Gegenstände wie Nägel, Drähte, Gurte und Seile angebracht werden. Dies betrifft insbesondere Spanngurte, die beispielsweise für „Slacklining“ verwendet werden.
4. Das Abweiden, Abmähen, Abernten oder Pflücken jeglicher Pflanzteile auf gärtnerisch angelegten Flächen ist grundsätzlich untersagt. Das Entfernen von Erde, Sand oder Steine ist verboten. Lediglich das Ent- bzw. Aufnehmen von geringen Mengen von Früchten für den persönlichen Bedarf ist gestattet.
5. Müll ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen und darf nicht abgelagert werden. Hiervon abweichend dürfen Pfandflaschen und -dosen unmittelbar neben Abfallbehältern abgestellt werden. Das Einbringen von Hausmüll ist nicht erlaubt. Pizzaschachteln sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Ständern zu entsorgen.
6. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte sowie Golfschläger und ähnliche Sport- und Spielgeräte dürfen nicht benutzt werden. Die Nutzung von Modellautos mit Verbrennungsmotor und Flugmodellen zu Zwecken der Freizeitgestaltung und des Sports bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Außerhalb entsprechend gekennzeichneten Stellen ist das Betreiben von Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) untersagt.
7. Plakate und Spruchbänder dürfen nicht angebracht werden. Ausstattungen wie Bänke, Papierkörbe, Denkmäler, Einfriedungen, Schilder und andere Einrichtungen dürfen nicht besprüht, bemalt, beklebt oder beschriftet werden.
8. Aggressives Betteln, das Betreiben gewerblicher Aktivitäten sowie das Durchführen von Veranstaltungen sind nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind nach dem „Vergabekonzept für Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen in Überlingen“ (Stand: 19.03.2018) zulassungsfähige Veranstaltungen, die zuvor genehmigt wurden.
9. Hunde sind stets an der Leine zu führen, anfallender Hundekot ist in dafür vorgesehene Hundestationen zu entsorgen. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
10. Offene Feuerstellen zu betreiben ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind speziell dafür eingerichtete Grillstellen.
11. Übermäßiger und Dritte störender Alkoholgenuss ist verboten.

12. Das Lagern, Zelten und Aufstellen von mitgebrachten Stühlen, Tischen, Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen ist nicht gestattet.
13. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, darin zu fischen oder darin sich befindliche Tiere zu belästigen ist verboten. Das schließt auch das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln sowie das Füttern wildlebender Tiere mit ein.
14. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Störendes Abspielen von Musik durch elektroakustische Geräte ist nicht erlaubt. Die Nachtruhe beginnt um 22 Uhr. Ausgenommen hiervon sind vorab im Einzelfall genehmigte Veranstaltungen.

§ 4

Ausnahmegenehmigungen

Im Einzelfall können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Dies bedarf eines schriftlichen Antrags bei der Abteilung für Öffentliche Ordnung. Dies betrifft ebenfalls zulässige Veranstaltungen nach dem „Vergabekonzept für Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen in Überlingen“ (Stand: 19.03.2018).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen eine der in § 3 geregelten Verhaltensregeln verstößt,
 2. die Vorgaben einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 einschließlich etwaiger mit der Ausnahmegenehmigung erlassener Nebenbestimmungen nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden, falls die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt 4 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Überlingen vom 12.07.2006 außer Kraft.

Überlingen, 21.12.2021


Jan Zeitler
Oberbürgermeister



DocuSigned by:

C5FA7C6504AB4B0...